



Stadt Plattling

94447 Plattling, 23.07.2019

BEKANNTMACHUNG

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindergärten der Stadt Plattling vom 23. Juli 2019 und
Neuerlass der Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten der Stadt Plattling vom 23. Juli 2019**

Der Stadtrat Plattling hat am 22. Juli 2019 folgende Satzungen beschlossen:

1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindergärten der Stadt Plattling vom 23. Juli 2019
2. Neuerlass der Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten der Stadt Plattling vom 23. Juli 2019

Diese Satzungen liegen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus Plattling, Preysingplatz 1, Zi.Nr. 113 auf.

Plattling, 23. Juli 2019

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Aushang: 24.07.2019

Abnahme: 23.08.2019

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindergärten

vom 23. Juli 2019

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Stadt Plattling folgende Änderungssatzung:

§ 1

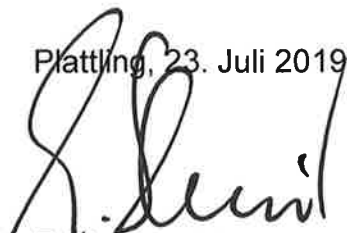
1. In § 7 „Öffnungszeiten“ wird im Abs. 2 der Buchstabe c) „während der Schulferien“ ersatzlos gestrichen.
2. Im § 13 „Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elternbeirat“ wird im Abs. 2 das Wort „Sprechstunde“ durch „Entwicklungsgespräche“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Plattling, 23. Juli 2019



Erich Schmid
Erster Bürgermeister

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE
STÄDTISCHEN KINDERGÄRTEN
vom 23. Juli 2019**

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

GEBÜHRENSATZUNG:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder eines sonstigen Dritten nicht vorliegt. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 4 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Gebühr für die Kindergärten ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist für die Monate September bis Juli zu entrichten. Bei Eintritt oder Ausscheiden des Kindes während des Kindergartenjahres, ist die Gebühr für den Eintrittsmonat bzw. den Monat des Ausscheidens auch dann zu entrichten, wenn das Kind den Kindergarten an mindestens drei Tagen in diesem Monat besucht hat.

- 3) Mit den Gebühren nach § 4 sind die Leistungen nach der Satzung über die städtischen Kindergärten ohne Nebenkosten (z. B. Kosten für Spielmaterial,) abgegolten. In der Gebühr sind die Kosten für Getränke und Spielgeld enthalten.

§ 4

Gebührensatz

- 1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Aufnahmegebühr	17,00 €
2.	Kindergartenkinder (3 – 6 Jahre)	
	a) für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	53,50 €
	b) für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	66,50 €
	c) für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	80,00 €
	d) für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	92,50 €
	e) für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	105,00 €
	f) für eine Buchungszeit von über acht bis neun Stunden	117,50 €
	g) für eine Buchungszeit von über neun bis zehn Stunden	130,00 €
3.	Kinder unter 3 Jahre (2,5 – 3 Jahre)	
	a) für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	93,50 €
	b) für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	116,50 €
	c) für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	140,00 €
	d) für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	162,50 €
	e) für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	185,00 €
	f) für eine Buchungszeit von über acht bis neun Stunden	207,50 €
	g) für eine Buchungszeit von über neun bis zehn Stunden	230,00 €
4.	Für ein Mittagessen im Kindergarten St. Raphael wird eine Gebühr von 2,50 € je Essen erhoben. Im Kindergarten Michaeli wird ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 auch ein Mittagessen in Höhe von 3,30 € je Essen angeboten.	

- 2) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit. Wenn es der Betrieb der Einrichtung erlaubt und die Einrichtung dies zulässt, kann diese Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden. Bei Veränderung der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungszeiten entsprechend anzupassen.

§ 5

Ermäßigungen

- 1) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in einem der Kindergärten wird die Gebühr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3) um 15,00 € je Kind ermäßigt.
- 2) Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung ermäßigt sich die monatliche Gebühr in Abhängigkeit des durch den Freistaat Bayern gewährten Zuschusses gem. Art. 23 Abs. 3 des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und wird bis zum Schuleintritt gewährt.

Sollte die monatliche Gebühr niedriger sein als der Zuschuss, erfolgt keine Auszahlung an die Gebührenschuldner. Ist der Monatsbeitrag höher als der Zuschuss ist der Unterschiedsbetrag vom Gebührenschuldner zu begleichen.

- 3) Für die Kinder unter 3 Jahren, die nicht in den in Abs. 2 genannten Zeitraum fallen, ist der Monatsbeitrag vom Gebührenschuldner zu begleichen.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Aufnahmegebühr (§ 4) entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Kindergartenplatzes. Bei begründeter Nichtannahme des Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr erstattet.
- 2) Die monatlichen Gebühren (§ 4) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 3) In dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist die geringere Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu zahlen.
- 3) Die Essensgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Mittagessens.

§ 7

Fälligkeit und Zahlung


- 1) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- 2) Die Aufnahmegebühr ist vierzehn Tage nach der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Kindergartenplatzes fällig.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge mit Zustimmung der Stadt auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten vom 1. August 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Juli 2017 außer Kraft.

Plattling, 23. Juli 2019



Erich Schmid
Erster Bürgermeister